

Verband Schweizer
Abwasser- und
Gewässerschutz-
fachleute

Association suisse
des professionnels
de la protection
des eaux

Associazione svizzera
dei professionisti
della protezione
delle acque

Swiss Water
Association



Europastrasse 3
Postfach, 8152 Glattbrugg
sekretariat@vsa.ch
www.vsa.ch
T: 043 343 70 70
F: 043 343 70 71

Glattbrugg, 8. Januar 2018

Subjektfinanzierung für Schulung Klärwerkfachleute

Ab Januar 2018 werden Absolvierende von Kursen, die auf eine eidgenössische Prüfung vorbereiten, vom Bund finanziell unterstützt (subjektorientierte Finanzierung). Das bedeutet für die Schulung für Klärwerkfachleute, dass die Absolventen der VSA Kurse A1-A9 einen Teil der Kursbeiträge zurückfordern können, wenn sie die Berufsprüfung absolvieren. Die Website des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) informiert ausführlich über die Bedingungen und Abläufe (www.sbfi.admin.ch/sbfi/de/home/bildung/hbb/finanzierung.html). Im Folgenden wird das wichtigste in Kürze zusammengefasst:

- **Die Finanzierung gilt nur für Kurse, welche auf eine eidgenössische Prüfung vorbereiten.** Dies gilt für die Kurse A1-A9, nicht aber für den E-Kurs.
- **Die Absolvierenden müssen die Kursgebühren an die Kursanbieter zahlen.** Nur Gebühren, welche den Kursteilnehmern persönlich in Rechnung gestellt werden und von diesen persönlich beglichen werden, können beim Bund eingefordert werden. Dabei gilt der VSA-Mitgliederpreis nur wenn die Teilnehmer persönlich VSA-Mitglied sind. Die Mitgliedschaft des entsprechenden Verbandes oder der Gemeinde berechtigt nicht zur Teilnahme zum Mitgliederpreis.
- **Die finanzielle Unterstützung von Dritten (z.B. Arbeitgeber) an die Kursteilnehmer hat keinen Einfluss auf die Bundesbeiträge.** Der Dritte regelt mit dem Kursteilnehmer (z.B. mittels Bildungsvereinbarung oder Darlehensvertrag), ob und in welcher Form er die vorfinanzierten Beträge nach Erhalt der Bundesbeiträge zurückzahlen muss.
- **Die Berufsprüfung muss absolviert werden.** Die Gebühren können erst nach der Prüfung eingefordert werden. Ob die Prüfung bestanden wird oder nicht, spielt dabei keine Rolle.
- **50% der anrechenbaren Kursgebühren werden zurückerstattet.** Anrechenbar sind Kurskosten und Kosten für Schulungsunterlagen, nicht aber die Kosten für Unterkunft und Verpflegung.
- **Die Prüfungsgebühren werden nicht finanziert.**
- **Das Beitragsgesuch wird erst nach der Berufsprüfung eingereicht.** Dafür muss der Kursteilnehmer die Zahlungsbestätigung der absolvierten Kurse und die Prüfungsverfügung (beides beim VSA einzufordern) einreichen. Die Einreichung erfolgt über das Onlineportal des SBFI.

Für Fragen steht Ihnen das Sekretariat der KW-Schulung (kw-schulung@vsa.ch) gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Sara Engelhard, Projektleiterin Abwasserreinigung